

## **HLH Zusatzbedingungen für die Kfz-Haftpflichtversicherung für Lenker von Mietwagen in der EU**

In Erweiterung der bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Hauptversicherung) besteht auch für das Lenken von Mietwagen (PKW/Kombi) in Staaten der Europäischen Union folgender Versicherungsschutz:

### **1. Gegenstand und Umfang der Versicherung**

1.1 Die Versicherung bezieht sich auf den in einem Staat der EU zugelassenen, vom Versicherungsnehmer für seine privaten Urlaubszwecke gemieteten Mietwagen.

1.2 Die Versicherung umfaßt die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Versicherungsnehmer oder gegen die laut Punkt 1.5 mitversicherten Personen erhoben werden, wenn bei der bestimmungsgemäßen Verwendung des gemieteten Mietwagens Menschen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen. Vermögensschäden, die keine Personen- oder Sachschäden sind, fallen nicht unter die Versicherung.

1.3 Die in der Hauptversicherung vereinbarte Versicherungssumme reduziert sich im Ausmaß der Versicherungssumme einer anderen für den Mietwagen bestehenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

1.4 Der Versicherungsschutz gilt nur insoweit, als nicht aus einer anderen für den Mietwagen bestehenden KFZ-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz besteht.

1.5 Mitversicherte Personen sind die berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen. Hinsichtlich dieser Personen, sofern sie nicht Versicherungsnehmer sind, ist die Versicherung für fremde Rechnung geschlossen. Die mitversicherten Personen können ihre Ansprüche selbständig geltend machen.

### **2. Versicherungsfall**

Der Versicherungsfall ist ein Schadenereignis, aus dem Ersatzansprüche (Punkt 1.2) gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person entstehen könnten. Mehrere zeitlich oder örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Versicherungsfall.

### **3. Örtlicher Geltungsbereich**

Die Versicherung gilt für Versicherungsfälle, die in Mitgliedsstaaten der EU eintreten.

### **4. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt jeweils mit der rechtmäßigen Übernahme und endet mit der Rückgabe des Fahrzeuges. Wird das Fahrzeug nach dem Ende des Mietvertrages zurückgegeben, endet der Versicherungsschutz bereits mit dem Ende des Mietvertrages. Der Versicherungsschutz endet spätestens mit dem Ende des Versicherungsschutzes aus der Hauptversicherung.

### **5. Sonstiges**

Im übrigen gelten - mit Ausnahme der Bestimmungen über die Prämienbemessung nach dem Schadenverlauf und allfällige Leistungen aus der Pannenhilfe - die für die Hauptversicherung geltenden Versicherungsbedingungen.